

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

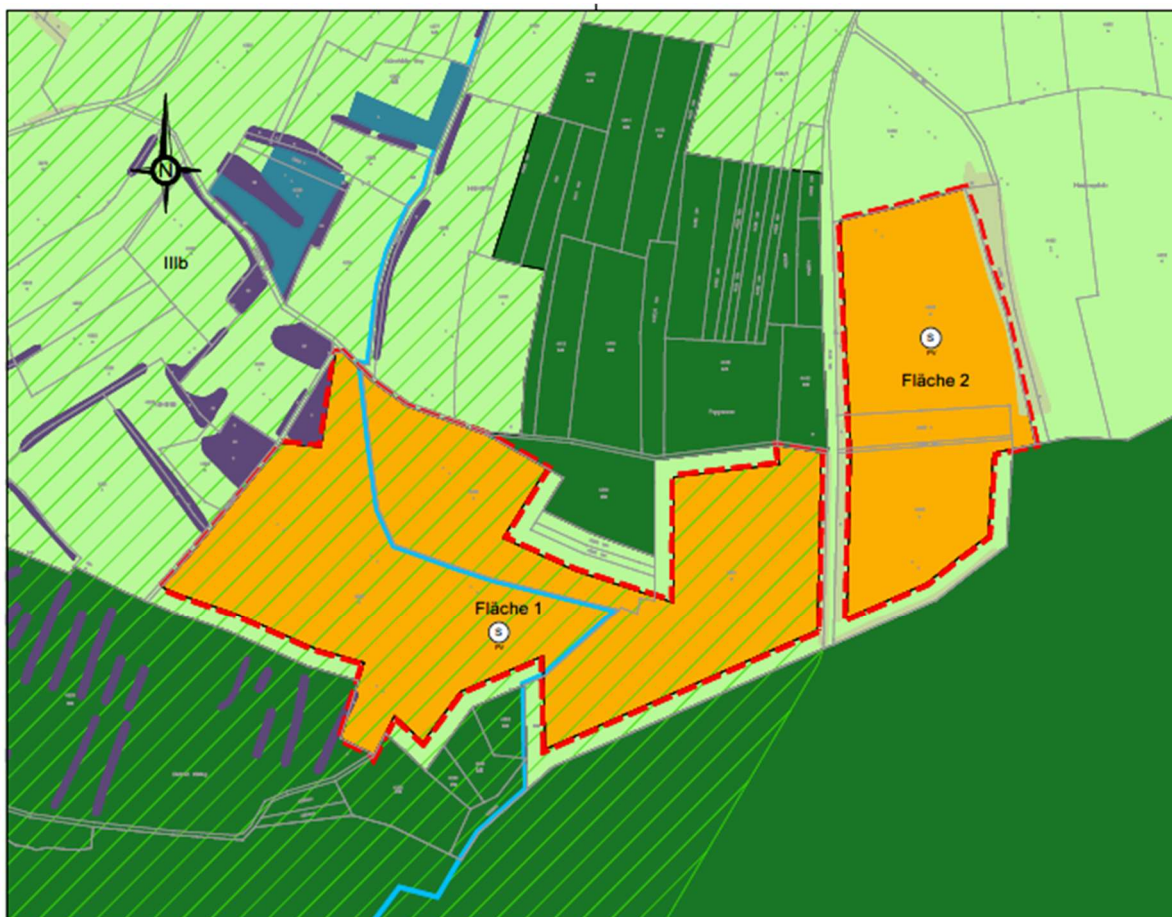
der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)

- I. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 18.03.2024 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde anschließend in den Mitgliedsgemeinden ortsüblich bekanntgemacht.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die **Darstellung von zwei Sonderbauflächen (S) auf dem Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim, Gemarkung Impfingen**, im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf dem bislang für landwirtschaftliche Zwecke vorgesehenen Gebiet.

Das Plangebiet liegt auf der Höhe im Gewann Poppensee, ca. 750 m entfernt von den Aussiedlerhöfen an der Hohenstraße. Es wird südlich und östlich unter Einhaltung eines Abstands von Wald- und Gehölzflächen, westlich und nördlich von Wald und Ackerfläche abgegrenzt. Zwischen den beiden Sonderbauflächen verläuft ein öffentlicher Weg, der Poppenseeweg. Fläche 1 erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 4297 z.T., 4306 z.T., 4441 z. T., Fläche 2 auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 4443 z.T., 4444 z.T. (Weg), 4445 z.T. und 4446 z.T., jeweils der Gemarkung Impfingen. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 11,5 ha, für den Geltungsbereich maßgeblich sind die (rot) gestrichelten Begrenzungslinien im unmaßstäblich abgebildeten Lageplan.



- II. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat in öffentlicher Sitzung am 19.03.2025 die Vorentwurfsunterlagen gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt, indem die Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus der der Planzeichnung M 1: 2.500 vom 19. März 2025 und der Begründung vom 19. März 2025, je erstellt vom Ingenieurbüro Sack & Partner GmbH, Tauberbischofsheim, und dem Umweltbericht vom 22. Februar 2025, erstellt von der Ökologischen Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW) GbR, in der Zeit vom

Dienstag, 22. April 2025 bis einschließlich Montag, 26. Mai 2025

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter der Adresse **www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen** eingesehen und abgerufen werden können. Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum auch bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich aus. Innerhalb dieses Zeitraums besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen elektronisch an die E-Mail-Adresse **bauleitplanung@tauerbischofsheim.de** übermittelt werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege bei der Stadtverwaltung Tauerbischofsheim, Marktplatz 8, 97941 Tauerbischofsheim, abgegeben werden.

Die Unterlagen können während der o.g. Frist auch auf den Bürgermeisterämtern Großrinderfeld (Marktplatz 6, Zimmer-Nr. 16), Königheim (Kirchplatz 2, Zimmer-Nr. 306) und Werbach (Hauptstraße 59, Bürgerbüro) eingesehen werden.

III. **Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:**

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauerbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde erstmals am 17. Januar 1986 genehmigt und in der Folge mehrfach geändert.

Gegenstand der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von zwei Sonderbauflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen auf der Gemarkung Impfingen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, da gleichzeitig ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Tauerbischofsheim, 04.04.2025

Anette Schmidt
Bürgermeisterin